

Ein Wort über die Berittenmachung und Fourageberechtigung der Verwaltungs- und Sanitätsoffiziere

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 33

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höhere Kriegsschule (école supérieure de guerre); die Aufnahme in dieselbe kann selbstverständlich nur eine sehr beschränkte sein. Doch kann sich jeder Offizier zu derselben melden; nur wird die mit der Aufnahme beauftragte Kommission die Tüchtigsten unter den Tüchtigen auswählen und sie dann noch, falls die Bedarfsziffer überschritten ist, konkurriren lassen.

Die Glücklichen, welche den Studien in dieser Schule mit Erfolg oblagen, sind die zukünftigen Generäle der Armee und zunächst dazu bestimmt, im Generalstabe Dienste zu leisten. Sie sind die Gelehrten und zugleich die erfahrensten Praktiker der Armee und wohl berechtigt, den Kopf etwas höher zu tragen, als die übrigen Offiziere.

Somit hat das Boulanger'sche Militär-Schulen-Reformprojekt auch schon im Frieden den Marschallsstab jedem Landeskinde zugänglich gemacht. Er wird, als unsichtbarer Zauberstab, der gesamten französischen Jugend bei ihrer Einkehr mitgegeben.

Die persönliche Dienstpflicht in Reih' und Glied ist die Vorbereitung zur Normal-Militär-Schule, in welche alle Offiziers-Aspiranten eintreten müssen. Die bei der Schlussprüfung Bestehenden werden Unterlieutenants und erhalten die Berechtigung zum Avancement bis zum Kapitän.

Den Strebsamen unter ihnen winkt nun die Applikations-Schule der gewählten Waffe. Ihre Anzahl wird schon geringer. Wer nicht fleissig arbeitet und Tüchtiges leistet, bleibt unfehlbar zurück. Ohne besonderes Examen dieser Schule kein Kommandant, kein Oberstlieutenant, kein Oberst.

Denen, welche die Klippen der Schule zweiten Grades glücklich vermieden haben, winken nun die Generals-Epauletten, wenn sie das letzte Hinderniss, die höhere Kriegsschule, zu überwinden vermögen. Die Konkurrenz ist jedenfalls gross, dafür werden aber auch alle Kräfte angespannt, am ersehnten Ziele anzulangen. Nur die wirklich das Höchste leistenden Offiziere können es erreichen; dafür hat die Armee die Garantie, in ihrer Generalität die in jeder Beziehung hervorragendsten Militärs zu besitzen.

In dieser Weise wird demnächst in der französischen Armee die Rekrutirung für die Subaltern-Offiziere vor sich gehen, sowie die Auswahl für die höheren Offiziers-Stellen und für die Generalität getroffen werden. Niemand wird sich zu beklagen haben. Die Reform, welche die persönliche Tüchtigkeit als allein massgebend hinstellt, hat in wirksamster Art das Wohl der Armee, und damit der ganzen Nation berücksichtigt.

Wie bei jeder Regel, sind indess auch hier Ausnahmen vorgesehen. Es werden sich immer

gewisse Offiziere, wenn auch in kleiner Zahl, vor den übrigen hervorthun, sei es durch ihren Charakter, durch ihre ausserordentliche Beurteilungsfähigkeit, durch ihre Tapferkeit oder auch durch ihr Glück vor dem Feinde. Diesen wird auf aussergewöhnlichem Wege weitergeholfen, indem sie zu höheren Graden durch Uebersprungung der Applikations-Schule befördert werden, oder die Generals-Epauletten erlangen, ohne die höhere Kriegs-Schule absolvirt zu haben. Solche aussergewöhnliche Avancements kommen in jeder grossen Armee vor und müssen daher schon beim Entwurfe des Avancements-Gesetzes berücksichtigt werden.

General Boulanger hat dies auch gethan und kann, wie einst Napoleon I., dreist behaupten, dass hinfüro schon im Frieden jeder Soldat den Marschallsstab in der Tasche trägt. Er muss es nur verstehen, ihn herauszuholen.

Ein Wort über Berittenmachung und Fourageberechtigung der Verwaltungs- und Sanitäts-Offiziere.

In dem Bericht über die Generalversammlung des Offiziersvereines der VII. Division, welcher in Nr. 22 der „Allg. Schweiz. Milit.-Ztg.“ gebracht wurde, ist der mit grosser Mehrheit gefasste Beschluss erwähnt worden, welcher lautet: „In Anbetracht der offenbaren Nothlage, in der sich die Offiziere bei Beschaffung ihrer nöthigen Pferde befinden, wird der hohe Bundesrath ersucht, von der Bundesversammlung im nächsten Budget einen entsprechenden Kredit zu verlangen, um den berittenen kombattanten Offizieren des Auszuges das Halten von Reitpferden in der Weise zu erleichtern, dass denselben für ein von ihnen effektiv gehaltenes Reitpferd ausser Dienst, eine tägliche Fourageration vergütet werde.“ Dieser Beschluss gibt zu einigen Bemerkungen Anlass. Der Verfasser dieser Zeilen bekennt sich als subalternen Verwaltungsoffizier und Bataillonsquartiermeister. Als solcher will ihm natürlich das zu Fuss marschiren nicht recht behagen, zumal er jenes Glück, „das auf dem Rücken der Pferde liegt“ und von Mirza-Schaffy so schön besungen wird, auch kennt und wohl zu schätzen weiss! — Wir wollen aber vom rechtlichen Standpunkt aus die Sache beleuchten. Nach unserer Organisation sind die Verwaltungsoffiziere und Aerzte der Bataillone beritten, sie haben sich demgemäss für ihren Dienst auszubilden und mit nicht unerheblichen persönlichen Opfern auszurüsten, gleichwie die kombattanten berittenen Offiziere; sie haben auch nach Art. 182 der Militärorganisation für jeden Dienst sich selbst beritten zu machen, sie sind also nach den dato

zu Recht bestehenden Gesetzen einfach auch gezwungen für Pferde zu sorgen, sich im Reiten zu üben.

Glaubt man nun diese berittenen Offiziere der Verwaltung und der Sanität, die von heute auf morgen auch zu Pferde einzurücken haben, würden es nur so ruhig hinnehmen, dass sie bei der ständigen Rationsvergütung einfach übergangen werden? Sicherlich nicht und die erste Opposition gegen den Antrag von St. Gallen wird aus ihren Reihen hervorgehen! — Man wird uns einwenden, dass wohl die Mehrzahl der Bataillonsquartiermeister sich leicht mit dem Schicksale, statt zu reiten zu Fuss zu gehen, eventuell per Chaischen fortzukommen, aussöhnen dürfte! Das mag da und dort zutreffen, allein es gibt auch im Verwaltungsoffizierskorps Leute, die Lust und Liebe haben zum Reiten, und diese werden eine solche Sonderstellung nicht acceptiren, sie werden bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte verlangen und mit diesem Begehren auch ganz gewiss nicht ohne Unterstützung bleiben!!

Erkläre man diese Kategorie von Offizieren als „unberitten“, nehme man ihnen alle Verpflichtungen, die das „Berittensein“ erfordert, ab, so wird die Opposition geringer sein; allein es würde dies nach unserem Dafürhalten eine Aenderung der Militärorganisation bedingen und dies ist bei der gegenwärtigen politischen Unsicherheit unthunlich! Dass so durchgreifende Aenderungen einfach auf dem Verordnungswege auszuführen sind, möchten wir lebhaft bezweifeln!!

Aber auch vom praktischen Standpunkt aus lässt sich die von Herrn Oberst Hebbel inaugurierte Massnahme bekämpfen. Wir wissen ganz gut, dass bei der Artillerie der Verwaltungsoffizier, Brigade-Kommissär, mehr oder weniger nur eine höhere Rechnungsstelle ist, dass in der Batterie der ganze Verpflegsdienst, das Kantonniren, Proviantbeschaffen und Fouragiren durch Truppenoffiziere und höhere Unteroffiziere besorgt wird und zwar schneidig besorgt, wie wir selbst gelegentlich uns überzeugten.

Wir konnten leicht beobachten, dass den betreffenden Organen das Geschäft nicht neu war, sondern dass sie darin Instruktion genossen und Erfahrung hatten. Dass also bei den Batterien, wo ausser den Offizieren noch vier höhere Unteroffiziere beritten zur Disposition stehen, das Bedürfniss einen Quartiermeister zu Pferde zu haben fehlt, begreifen wir vollkommen. Bei der Infanterie liegen jedoch die Verhältnisse ganz anders. Wenn auch im Kriegsfall nicht daran zu denken ist, dass der Quartiermeister Alles dasjenige allein besorgen könnte, was ihm im Instruktionsdienste überbunden ist, wenn also die Nothwendigkeit einer Substitution und Theilung

der Arbeit unumwunden zugegeben wird, so bleibt doch dem Ressort des Verwaltungsoffiziers noch eine Fülle von Aufgaben, die seine Berittmachung nicht blos rechtfertigen, sondern geradezu erfordern! Nehmen wir an, das ganze Materielle, Verladen, Kontrolliren der Fuhrwerke, Besorgung der Bagage sei einem Lieutenant des Materiellen anvertraut, der bei einem längeren Felddienst sich dann auch gehörig mit dem Kleiderersatz wird befassen müssen; setzen wir ferner voraus, der Bataillonsquartiermeister habe sich unter seinen Unteroffizieren einen Mann herangebildet, dem ruhig die Fassungen bei den Proviantkolonnen überlassen werden können und für dessen rechtzeitiges Wiedereintreffen beim Korps er keine Sorge tragen müsse und sehen wir nun, was dem Quartiermeister noch zu thun übrig bleibt. Von allen Bureauarbeiten, dem Besoldungswesen, der Komptabilitätsbesorgung wollen wir nicht sprechen, obwohl es fraglich ist, ob ein Offizier, der den ganzen Tag zu Fuss marschirte, am Abend noch die nöthige geistige und körperliche Frische besitzt, um diese Arbeiten, die er im Felde wohl meistens erst in der Nacht erledigen kann, richtig zu besorgen! — Aber wer soll bei unserer Infanterie das Kantonniren, eventuell nothwendig werdende Requisitionen, rasche Beschaffung von Transportmitteln etc. übernehmen? — Der Adjutant wird in den wenigsten Fällen sich damit befassen können, ganz abgesehen davon, dass er eventuell nach Gefechten überhaupt nicht mehr im Stande ist es thun zu können. Der Quartiermeister wird, wenn er zu Fuss nachhinken muss, in der Regel wohl nicht sein Korps so rechtzeitig wieder erreichen können, um neuerdings voranzueilen und Quartier zu machen. Es bleiben also die Truppenoffiziere und die sind zur Stunde bei der Infanterie viel zu wenig instruirt, um die genannten Dienstzweige rasch und richtig zu besorgen. Ob den Interessen des Korps gedient wäre, wenn nach dem Bekanntwerden der Kantonnements oder Requisitionsrayons ein in Sachen unerfahrener unberittener Offizier das Nöthige auszuführen hätte, ist ausserordentlich zweifelhaft, dazu gehört ein berittener, in den bezüglichen Funktionen erfahrener und instruirter Offizier!

Wir sind etwas weitläufig geworden und beeilen uns zu schliessen; unsere Ansicht in Sachen der „Pferdebeschaffung“ geht dahin, dass die Versammlung in Rorschach besser gethan hätte nach Antrag von Oberst Baumann grundsätzlich sich dahin auszusprechen, dass von den Bundesbehörden so rasch wie möglich in dieser brennenden Frage etwas geschehen müsse. Ueber die Mittel und Wege wäre man massgebenden Orts gewiss nicht verlegen gewesen. Ein so bestimmtes direktes Verlangen, wie es der von

Herrn Oberst Hebbel modifizierte Antrag der Sektion St. Gallen ausspricht, schliesst, wie wir gesehen haben, die Opposition schon in sich! H.

F. Mühlhaupt's Militär- und Verkehrskarte der deutsch-französischen Grenze, sowie der benachbarten Länder von Belgien, Holland und der Schweiz. Maassstab 1 : 2,500,000. Verlag des geographischen Kunstinstituts Mühlhaupt in Bern. Preis Fr. 1. 25.

Die Karte gibt ein klares und übersichtliches Bild von dem Eisenbahnnetz und den Festungsanlagen von Frankreich und Deutschland. Bei den Eisenbahnen werden durch die Zeichnung ersichtlich gemacht: direkte Linien, Linien mit doppeltem und einfachem Geleise; bei den Festungen: die grossen Waffenplätze (oder Festungen 1. Klasse), Festungen 2. und 3. Klasse; einzelne Forts und Schanzen. Die Namen sind in deutscher und französischer Sprache angeführt.

Mit einem Blick übersehen wir die wichtigsten strategischen Verhältnisse der beiden Länder. Was der Einzelne nur mit grosser Mühe sammeln und zusammenstellen kann, liegt hier offen vor unsern Augen. Wir erhalten ein klares Bild von den kolossalen Mitteln zum Truppentransport und für das Abhalten einer feindlichen Invasion.

Sehr in die Augen springend ist die Verschiedenheit des Landesbefestigungssystems von Deutschland und Frankreich. — Ersteres hat wenige grosse Waffenplätze an den wichtigsten strategischen Punkten; letzteres hat einen mehrfachen Gürtel von grossen Waffenplätzen, Festungen und Forts gegen die deutsche Grenze hin errichtet. Die erste Linie dehnt sich von Dunkerque über Lille, Valenciennes, Maubeuge, Verdun, Toul, Epinal, Belfort und bis gegen Pontarlier aus. Dieser folgt eine zweite, meist mit grossen Waffenplätzen, Besançon, Langres, Reims, Laon, La Fère, u. s. w. Diese Linie endet mit Calais an der Nordsee. In dritter Linie findet man Paris und Dijon.

Welche kolossale Menge Streiter muss nicht bloss für die Besatzung aller dieser gewaltigen Festungswerke erforderlich sein? Man muss sich wirklich fragen, ob in Frankreich in Bezug auf Befestigungen nicht des Guten zu viel geschehen sei.

Für uns wäre wünschenswerth gewesen, dass die Karte sich etwas weiter nach Süden erstreckt hätte.

Ein Verdienst der Karte ist es, dass sie das Wesentliche klar hervortreten lässt. Dieses geschieht hauptsächlich durch die rothe Farbe, welche die Anlagen der Landesbefestigung weit hin sichtbar macht.

Offizieren, Politikern und Zeitungslesern muss

die Karte, welche die strategischen Verhältnisse von Frankreich und Deutschland klar zur Anschauung bringt, ausserordentlich willkommen sein. Es ist umsomehr zu erwarten, dass dieselbe bald grosse Verbreitung finden werde, als der Preis als ein ungemein mässiger bezeichnet werden darf. —r.

Eidgenossenschaft.

Basel. (Bekanntmachung betreffend Rekrutenaushebung pro 1888.) Zur Aushebung pro 1888 haben sich zu stellen: 1) Alle in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger des Jahrganges 1868 und diejenigen der Jahrgänge 1865 bis und mit 1867, welche aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind; 2) In früheren Jahren Zurückgestellte, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;

3) Eingetheilte Wehrpflichtige, welche seit der letzten Aushebung von den Militärärzten vor die Untersuchungskommission gewiesen sind, sowie solche, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen. Letztere haben sich bis spätestens 1. September beim Kreiskommando zu melden und ein verschlossenes ärztliches Zeugnis mitzubringen.

Im Kanton Basel-Stadt findet die Rekrutenaushebung vom 9. bis 15. September statt; die hierorts bekannten Stellungspflichtigen werden durch persönliche, auf einen bestimmten Tag lautende Aufgebote vorgeladen, Stellungspflichtige, welche bis 1. September kein Aufgebot erhalten haben sollten, haben sich ungesäumt beim Kreiskommando anzumelden.

Wehrpflichtige, welche bei den Guiden oder beim Train eingetheilt zu werden wünschen, haben sich den 2. September, Morgens 8 Uhr beim Kreiskommando zu melden, welches auch über die Anforderungen, die an diese Rekruten gestellt werden, Auskunft ertheilt.

Ausland.

Deutschland. (Gesetzentwurf über Unterstützung von Reservistenfamilien.) Der bereits in einigen Theilen bekannt gewordene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bestimmt:

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald letztere bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Auf die zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch: a) Die Ehefrau des Eingetretenen und dessen Kinder unter 15 Jahren, sowie b) dessen Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden. Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmässiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen